

# Rechnernutzungsrichtlinie des Studentenrates der TU Dresden

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rechnernutzungsrichtlinie (IT-Richtlinie) gilt für für alle rechen- und kommunikationstechnischen Installationen des Studentenrates (StuRa). Weiterhin ist diese Richtlinie im Umgang mit Daten und Diensten des Studentenrates einzuhalten.
- (2) Neben dieser Richtlinie sind die Nutzungsbedingungen übergeordneter Netzdienste und Dienstanbieter, insbesondere des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der TU Dresden (ZIH) und des Deutschen Forschungsnetzes (DFN), sowie geltende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

## § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter rechen- und kommunikationstechnischen Installationen werden grundsätzlich alle Arbeitsrechner, Server und Peripheriegeräte aufgefasst, die im Besitz oder Eigentum des StuRas sind oder durch das Referat Technik betreut werden. Weiterhin fallen unter dieser Definition alle Installationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände, die eine Nutzung der IT-Infrastruktur ermöglichen oder unterstützen.
- (2) Daten sind alle Informationen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Studentenrates oder aufgrund der Nutzeraktivität mittels der IT-Infrastruktur verarbeitet oder gespeichert werden.
- (3) Unter Dienste des Studentenrates werden alle vom StuRa zur Verfügung gestellten Server- und Rechnerfunktionen verstanden. Der Nutzerkreis von Diensten des StuRas kann auf definierte Personengruppen eingeschränkt werden.
- (4) Software sind Programme oder Programmteile, die für den StuRa lizenziert und mittels der IT-Infrastruktur des StuRas für die Benutzung zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Als Zugang wird die persönliche Zugangskennung eines Nutzers definiert.

## § 3 Nutzung, Zugang und Dauer

- (1) Die Nutzung der IT-Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch personengebundene Zugänge. Die Einrichtung eines Zuganges erfolgt durch die mit der Account-Verwaltung beauftragten Personen des Studentenrates oder durch das Referat Technik.
- (2) Vor Erteilung eines Zuganges muss die IT-Richtlinie anerkannt werden. Die Anerkennung ist schriftlich aktenkundig zu machen.
- (3) Folgenden Personenkreisen kann ein Zugang erteilt werden:
  1. Mitglieder der verfassten Studentenschaft der TU Dresden
  2. vom StuRa beauftragte Personen, sofern zur Auftrags Erfüllung die Nutzung der IT-Infrastruktur erforderlich ist
- (4) Die Erteilung eines Zuganges ist grundsätzlich auf die Dauer eines Semesters befristet. Auf Beschluss des StuRa-Plenums oder der Geschäftsführung, insbesondere durch Wahrnehmung eines Wahlamtes oder einer Entsendung, kann eine weiterreichende Befristung erteilt werden.

## **§ 4 Entzug des Zuganges**

(1) Der Zugang zur IT-Infrastruktur ist zu entziehen, wenn

1. der Nutzer es selbst wünscht
2. der Nutzer nicht mehr einer Zuteilung eines Zuganges nach § 3 (3) berechtigt ist
3. der Nutzer die Anerkennung der IT-Richtlinie zurückzieht

(2) Bei Verstößen gegen die IT-Richtlinie oder den übergeordneten Bestimmungen durch einen Nutzer kann auf Beschluss der Geschäftsführung oder des StuRa-Plenums ihm der Zugang entzogen werden. Ist durch den Verstoß die Integrität der IT-Infrastruktur gefährdet, erfolgt eine sofortige Sperre durch das Referat Technik. Der Vorfall ist der Geschäftsführung zu melden.

## **§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Gemäß § 14 (4) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in Verbindung mit § 4 (1) Punkt 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) werden für die Nutzung der IT-Infrastruktur personenbezogene Daten vom Nutzer erhoben.

(2) Für die Erteilung eines Zuganges werden vom Nutzer folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

1. Vorname und Name
2. E-Mail-Adresse
3. Angaben über den Tätigkeitsbereich im Studentenrat
4. Mitgliedsstatus in der verfassten Studentenschaft
5. Beginn und Ende Studentenstatus an der TU Dresden
6. Durch die Benutzung entstehende dienst-spezifische Metadaten, insbesondere Zeitpunkt des letzten Logins und Anzahl der versuchten Passworteingaben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Nutzers**

(1) Der persönliche Zugang darf nur vom Nutzer selbst benutzt werden, eine Weitergabe an Dritte ist ein Verstoß gegen die IT-Richtlinie. Beim Verlassen des Rechnerarbeitsplatzes ist der dieser so zu hinterlassen, dass eine Nutzung des Zuganges durch Dritte nicht möglich ist.

(2) Private Tätigkeiten sind gegenüber inhaltlichen Arbeiten zurückzustellen.

(3) Neben den Geschäftsführern sind auch nachrangig die Referenten und die Referatsmitglieder berechtigt, die Nutzung der Rechner jederzeit zu verlangen, insofern sie den StuRa betreffende Aufgaben zu erledigen haben. Daraufhin sind die betreffenden Rechner freizugeben.

(4) Die Rechner sind bei Systemwartungsarbeiten des Referates Technik sofort freizugeben.

(5) Dem Nutzer ist nicht gestattet, auf den installierten Speichermedien nicht für den StuRa lizenzierte Programme (auch keine Spiele und Schriften) abzulegen.

(6) Dem Nutzer ist nicht gestattet, Änderungen an der installierten Software, insbesondere Betriebssystem, Anwendungen, Schriftarten, und den Systemeinstellungen selbst vorzunehmen. Änderungswünsche sind dem Referat Technik mitzuteilen und von diesem nach Prüfung gegebenenfalls umzusetzen.

(7) Zum Speichern von Daten sind ausschließlich die vom Referat Technik dafür vorgesehene Verzeichnisse zu nutzen. Auf den allgemein zugänglichen Netzlaufwerken dürfen ausnahmslos nur Daten gespeichert werden, die dem StuRa direkt zuzuordnen sind.

(8) Die Speicherung von Daten bei externen Dienstleistern, die nicht die Voraussetzung gemäß § 7 SächsDSG erfüllen, ist zu unterlassen. Hierzu zählen insbesondere Webseiten und Cloud-Dienste Dritter.

(9) Hinweise auf Fehler in der installierten Software, unsachgemäße Nutzung von Laufwerken, sonstige Störungen und der Verdacht auf Viren müssen umgehend den Mitgliedern des Referates Technik oder den Angestellten mitgeteilt werden.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Nutzung der IT-Infrastruktur erfolgt eigenverantwortlich.

(2) Ansprüche Dritter, die sich auf Handlungen des Nutzers begründen, sind von im selbst zu regulieren. Hierzu zählen insbesondere Verstöße des Nutzer gegen das Urheber- und Markenrecht.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber dem StuRa in Höhe des entstandenen Sachschadens bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der IT-Infrastruktur.